

## **Eventuelle Auswirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Rechtswidrigkeit der früheren BAT-Vergütung (EuGH Urteil vom 08.09.2011 (C-297/10 und C-298/10) auf das Besoldungsrecht für Beamtinnen und Beamte**

Nach der o.a. Rechtsprechung des EuGH stellt das Altersstufensystem im alten BAT (Bund/Länder) eine unmittelbare Ungleichbehandlung wegen des Alters im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 dar (Verstoß gegen das europarechtliche Verbot der Altersdiskriminierung).

Sollte diese Rechtsprechung des EuGH auch Einfluss auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten nehmen, könnte dies zur Folge haben, dass das entsprechende Grundgehalt im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zur Umstellung des Besoldungssystems nach dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz am 01.07.2009 nach der höchsten in Betracht kommenden Stufe 12 der für diesen Zeitraum geltenden Grundgehaltstabelle zu bemessen war.

Für diesen Fall hätten Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Besoldungsnachzahlung, wenn sie am 01.01.2008 noch nicht aus der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe besoldet worden sind.

Zur Sicherung von Ansprüchen kann vorsorglich gegen die Höhe der Besoldungszahlung im in Rede stehenden Zeitraum Widerspruch eingelegt und beantragt werden, das jeweilige Grundgehalt nach der höchsten in Betracht kommenden Stufe 12 der im Anspruchszeitraum (01.01.2008 bis 30.06.2009) geltenden Grundgehaltstabelle zu bemessen, hilfsweise eine entsprechende nicht diskriminierende Besoldung zu zahlen.

Wegen Eintritts der Verjährung mit Ablauf des 31.12.2011 für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 besteht gleichzeitig die Möglichkeit bei Vorliegen einer unverschuldeten Fristversäumnis innerhalb **von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses** Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen (Hinweis auf § 32 VwVfG).

Für die Anträge kann das beiliegende Musterschreiben verwendet werden.

Nachrichtlicher Hinweis: Im Tarifbereich können für BAT-Zeiten vor Einführung des TVöD (01.10.2005) keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, da nach § 70 BAT/ § 37 TVöD diese Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit hätten schriftlich geltend gemacht werden müssen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist sind diese Ansprüche nunmehr erloschen.